

Versand per e-Mail:  
[tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

6-3-2 / ST

Bern, 24. August 2023

## **Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) – Stellungnahme GDK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. August 2023 die Vorschläge diskutiert und nimmt wie folgt Stellung.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie zur Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten ein. 18 Kantone haben ein durch den Tabakpräventionsfonds unterstütztes Tabakpräventionsprogramm und viele Kantone führen übergreifende Programme im Rahmen der Suchtprävention durch (Tabak, Alkohol, Geldspiel etc.). Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten und die GDK hat daher auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG), sowie auch die nun noch laufende Teilrevision unterstützt.

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüßen, jedoch ist es für den GDK-Vorstand wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktzusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS), insbesondere die Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die Vollzugsaufgaben der Kantone und unterstützen diese.

### **2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Art. 1 bis 3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte**

Der GDK-Vorstand begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.

### **Art. 10 Form der Produkteinformation**

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbepattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **Art. 11f Angaben und Produkteinformation**

Es wird seitens GDK-Vorstand begrüsst, dass die Angaben in mindestens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

### **Art. 16f Warnhinweise**

Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus Sicht des GDK-Vorstands zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach einem gewissen zeitlichen Abständen durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

### **Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis**

Artikel 21 und 22 sind aus Sicht des GDK-Vorstands zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holerschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3) ist.

Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

### **Art. 28 Kontrollen durch die Kantone**

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29)

### **Art. 29 Verfahren und Methoden (zur Produktkontrolle)**

Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantone Laborkapazitäten haben, um solch spezifische und aufwändige Analysen durch zu führen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss präzisiert werden. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

### **Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen**

Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.

### **Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis**

Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

#### **Art. 33ff Testkäufe**

Der GDK-Vorstand begrüsst die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

#### **Art. 39 Koordination des Vollzugs**

Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

#### **Art. 40ff Datenbearbeitung**

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

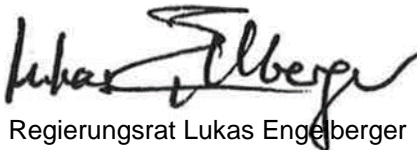
#### **Art. 45 Übergangsbestimmung**

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Für weitere Detailbemerkungen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Grün hinterlegte Ausführungen sind zusätzliche Punkte, welche im vorliegenden Dokument nicht erwähnt sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Lukas Engelberger in black ink.

Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK

Handwritten signature of Michael Jordi in black ink.

Michael Jordi  
Generalsekretär

Beilage: Antwortformular GDK

#### **Kopie:**

Kantonale Gesundheitsdirektionen  
Verband Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)  
Mitglieder VBGF

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6

Kontaktperson : Silvia Steiner

Telefon : 031 356 20 40

E-Mail : [silvia.steiner@gdk-cds.ch](mailto:silvia.steiner@gdk-cds.ch)

Datum : 24.08.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>	<b>4</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>	<b>6</b>
<b>Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)</b>	<b>9</b>
<b>Unser Fazit</b>	<b>14</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>15</b>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des GDK-Vorstands noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.
GDK	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der GDK-Vorstand bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.  Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden
GDK	Im Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktkontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und -chemiker. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Kantonslabors nicht dafür ausgerüstet sind, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.
GDK	
GDK	
GDK	
GDK	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
GDK	2	<p>Testkäufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.</li> <li>• dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> <li>• bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul> <p>Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:</p> <p>Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.</p> <p>Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabalter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der GDK-Vorstand begrüessen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.</p>
GDK	2	<p>Selbstkontrollpflicht der Hersteller</p> <p>Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.</p>

## **Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GDK	10	<p>Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigelegt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.</p> <p>Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.</p>
GDK	14	<p>Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.</p> <p>Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab.</p>
GDK	15	<p>In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.</p>
GDK	22	<p>So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltene Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der VKCS fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

GDK	23	<p>Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).</p>
GDK	28ff	<p>Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der GDK-Vorstand bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).</p>
GDK	29	<p>Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit</p> <p>Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p>
GDK	33ff	<p>Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.</p> <p>Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.</p> <p>Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Die GDK fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

GDK	34	Die GDK würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüßen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
GDK	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
GDK	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GDK	2			<p>Definition gleichartige Produkte</p> <p>Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.</p>
GDK	3			<p>Einstufung der gleichartigen Produkte</p> <p>Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.</p>
GDK	10	2		<p>Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.</p> <p>Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.</p> <p>Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>
GDK	11			<p>Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.</p>
GDK	12			<p>Es wird begrüsst, dass die Produkteinformation in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

GDK	14	2		<p>Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.</p> <p>Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.</p>
GDK	16f			<p>Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.</p>
GDK	21			<p>Dieser Artikel ist aus Sicht des GDK-Vorstands noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.</p>
GDK	22			<p>Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.</p>
GDK	22	1		<p>Der GDK-Vorstand fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.</p>
GDK	23			<p>Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).</p>
GDK	24	1		<p>Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

GDK	28			<p>Kontrollen durch die Kantone</p> <p>Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des GDK-Vorstands stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).</p>
GDK	28	2	c	<p>Kontrollen durch die Kantone</p> <p>Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.</p>
GDK	29			<p>Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des GDK-Vorstands die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p>
GDK	30			<p>Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				Konkretisierung angebracht.
GDK	31			Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
GDK	33			Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
GDK	33			Der GDK-Vorstand weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantongrenzen halt macht.
GDK	34			Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
GDK	39			Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
GDK	40f			Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
GDK	45			Die formulierte Frist "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

GDK				
GDK				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Unser Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

# Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) button is highlighted with a red box. Below the ribbon, the 'Navigation' pane on the left shows the document structure. The main document area displays a form titled 'Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens'. The form includes fields for Name/Firma/Organisation, Abkürzung der Firma/Organisation, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. A yellow box contains 'Wichtige Hinweise' (Important Notes) and a 'Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!' (Thank you for your contribution!) message. The 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) task pane on the right shows the document is protected. A 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button is highlighted with a red box at the bottom right of the task pane.

# Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) group contains the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) button, which is circled in red. Below the ribbon, the document content is visible, showing a form with fields for 'Name / Firma / Organisation', 'Abkürzung der Firma / Organisation', 'Adresse', 'Kontaktperson', 'Telefon', 'E-Mail', and 'Datum'. On the right side, the 'Bearbeitung einschränken' task pane is open, showing the '3. Schutz anwenden' (Apply Protection) section. The 'Sind Sie bereit, diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später deaktivieren)' (Are you ready to apply these settings? (You can turn them off later)) message is present, and the 'Ja, Schutz jetzt anwenden' (Yes, apply protection now) button is circled in red.